

NIEDERSCHRIFT

Gremium	Ausschuss für Bauwesen, Planung, Umwelt und Konversion
Sitzungsnummer	Bau/030/11-16
Sitzungsdatum	Donnerstag, den 20.11.2014
Sitzungsbeginn	19:15 Uhr
Sitzungsende	19:35 Uhr
Ort	Sitzungssaal Gebäude I, Raum 001, Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg (Hessen)

Teilnehmerliste

Vorsitzender

Herr Johannes Contag

Mitglieder

Frau Rosa Maria Bey	
Herr Winfried Ertl	
Herr Bernd Fleck	vertreten durch Herrn Muras
Herr Michael Klaus	
Herr Ralf Martin	
Herr Dieter Olthoff	
Herr Benjamin Ster	vertreten durch Herrn Fischer
Herr Karl-Heinz Velten	

Schriftführerin

Frau Christa Kleinschmidt

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Olaf Beisel
Herr Carl Cellarius
Frau Claudia Eisenhardt
Frau Silvia Elm-Gelsebach
Herr Achim Güssgen-Ackva
Herr Hendrik Hollender

Verwaltung

Frau Dr. Christiane Pfeffer;
Leiterin des Amtes für Stadtentwicklung, Liegen-
schaften und Rechtswesen

Ausschussvorsitzender Contag eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Ladung zur Sitzung erfolgte fristgemäß. Einwände gegen die Tagesordnung ergehen nicht.

Tagesordnung:

TOP	DS-Nr.	Titel
1	11-16/1039	Bebauungsplan Nr. 78 "Seniorenpflegeheim Carl-Damm-Straße" in Friedberg - Kernstadt hier: 1. Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB Bezug: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2014
2	11-16/1040	Bebauungsplan Nr. 86 "Tepler Straße/Am Dachspfad", Teil II in Friedberg - Kernstadt hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB Bezug: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2014
3	11-16/1048	Bauleitplanung der Nachbarstadt Bad Nauheim; Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Gewerbeband Frankfurter Landstraße" hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB / Abstimmung mit den Nachbargemeinden
4	11-16/1050	Fällung von 44 Pappeln in Dorheim
5	11-16/1042	Bau der Regionalparkroute entlang der Usa hier: Fällung von vier Bäumen auf dem ehemaligen Kleingartengrundstück an der Dorheimer Straße im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Viehweide
6		Sachstandsbericht Konversion "Ray Barracks"
7		Verschiedenes
7.1		Verschiedenes; hier: Verkauf Grundstücke "Am Steinernen Kreuz"
7.2		Verschiedenes; hier: LED-Beleuchtung

TOP	DS-Nr.	Titel
-----	--------	-------

1.	11-16/1039	Bebauungsplan Nr. 78 "Seniorenpflegeheim Carl-Damm-Straße" in Friedberg - Kernstadt hier: 1. Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB Bezug: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2014
----	------------	--

A) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

(Anmerkung: In der Anlage 1 der Vorlage sind die eingegangenen Stellungnahmen jeweils dem Beschlussvorschlag mit Begründung sowie allgemeinen Anmerkungen zu vorgebrachten Hinweisen gegenübergestellt.)

a) Stellungnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Friedberg vom 18.07.2014

Beschluss:

Die Anregung, auf dem Gelände kein zusätzliches Seniorenpflegeheim zu errichten, wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Die aufgeführten Bedenken werden nicht geteilt.

Bei der Planung des Seniorenpflegeheims handelt es sich nicht um eine Planung der Stadt Friedberg, sondern um die eines Privatinvestors auf einem privaten Grundstück, für dessen Bereich die Stadt Friedberg aufgrund ihrer Planungshoheit einen Bebauungsplan aufstellt.

Die Zielsetzung des Bebauungsplans ist eine Nutzung des Grundstücks als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung. Damit folgt die Stadt Friedberg auch der übergeordneten Planung (Regionaler Flächennutzungsplan), die für das Grundstück eine Wohnbauentwicklung vorsieht. Einrichtungen für Seniorenwohnen und Seniorenpflege dienen dem Wohnen und sind somit in einem Allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich zulässig. Ein Ausschluss derartiger Wohnformen wäre nur denkbar, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen würden (vgl. § 1 Abs. 9 BauNVO).

Diese besonderen städtebaulichen Gründe sind aus Sicht des Amtes für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen nicht gegeben,

- da das Grundstück aufgrund der innerstädtischen Lage, der guten Erreichbarkeit des zentralen Versorgungsbereiches „Kaiserstraße“ und anderer Nahversorgungsstandorte in der Umgebung sowie aufgrund der Nähe zu sozialen, kirchlichen und kulturellen Einrichtungen für die Entwicklung von Seniorenwohnen und Seniorenpflege grundsätzlich sehr gut geeignet ist,
- die für die Nutzung erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden können,
- und rein wettbewerbliche Auswirkungen der geplanten Nutzung keine städtebaulichen Ausschlusskriterien darstellen.

Die angesprochene Konkurrenzsituation an Pflegeplätzen und die geplante Tarifgestaltung des Betreibers sind keine Aspekte des Bauplanungsrechts und können somit im Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigt werden.

Da es sich bei der nun konkret beabsichtigten Planung eines Seniorenpflegeheims nicht um eine Planung der Stadt Friedberg handelt, wurden seitens der Stadt Friedberg im Vorfeld auch keine Studien zum Bedarf an Pflegeplätzen erarbeitet. Diese Voruntersuchungen erfolgten durch den Privatinvestor, der einen rechnerischen Bedarf an Pflegeplätzen ermittelt hat.

Inwieweit der tatsächliche Bedarf für eine private Planung besteht, wird seitens der Stadt Friedberg - wie bei anderen Privatinvestitionen auch - nicht überprüft; entscheidend ist hier lediglich, ob die Planung grundsätzlich den städtebaulichen Zielen entspricht.

b) Stellungnahme der Rechtsanwälte Knöbel & Kollegen vom 18.07.2014

im Auftrag der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH

Beschluss:

Die Anregung, das laufende Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu führen, wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Die vorgetragenen Bedenken und Kritikpunkte werden nicht geteilt. Im Einzelnen gibt es dazu folgende Anmerkungen:

- Bebauungsplanverfahren:

Die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 BauGB ist nur eine Möglichkeit zur Umsetzung einer Planung, die an einen bestimmten Investor geknüpft ist; sie ist keine zwingende Vorgabe.

Die Stadt Friedberg kann im Rahmen ihrer Planungshoheit und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben die Art des Planverfahrens frei wählen, mit der sie ihre Planungsziele umsetzen will; ein Anspruch auf die Aufstellung einer Bauleitplanung bzw. eines bestimmten Bauleitplanverfahrens besteht nicht.

Die Stadt Friedberg hat sich für die Durchführung eines normalen Angebotsbebauungsplans entschieden, da die Umsetzung der Planungsziele (Allgemeines Wohngebiet) nicht auf das bestimmte Vorhaben (Seniorenpflegeheim) und einen bestimmten Vorhabenträger (HBB) festgelegt ist.

Auch wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans für den Bereich WA1 auf die Vorplanung des Investors ausgerichtet sind, könnten in Übereinstimmung mit dem Bebauungsplanentwurf hier auch klassische Wohnungen oder Seniorenwohnungen entstehen. Die Festsetzungen geben hier lediglich einen städtebaulichen Rahmen vor, der nicht überschritten werden darf.

- Planungskosten

Auch im Rahmen eines normalen Bebauungsplanverfahrens hat die Stadt Friedberg die Möglichkeit durch privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer, Regelungen zur Kostenübernahme von Planungskosten zu treffen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Friedberg hier Gebrauch gemacht, sodass keine externen Planungskosten für die Stadt Friedberg angefallen sind.

Im Übrigen werden **alle** Bebauungsplanverfahren durch die Stadt Friedberg selbst bearbeitet und durchgeführt, sodass grundsätzlich nur spezielle Fachplanungen (Landschaftsplanung/ Artenschutz/ Fachgutachten etc.) von externen Ingenieurbüros erarbeitet werden.

- Erforderlichkeit der Planung

Die Erforderlichkeit der Planung ist gegeben, da ihr eine positive Planungskonzeption zugrunde liegt, nämlich die Wiedernutzbarmachung eines ehemals gewerblich genutzten, innerstädtischen Bereiches für eine Wohnbauentwicklung (u.a. Seniorenpflegeheim). Der Bebauungsplan soll die Umsetzung dieses Planungsziels ermöglichen und steuern.

- Widersprüchlichkeit der Planung bezüglich der festgesetzten Art der baulichen Nutzung:

Gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann im Bebauungsplan festgelegt werden, dass bestimmte allgemein oder ausnahmsweise zulässige Nutzungsarten nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden sollen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Aufgrund dieser Regelung wurden im Bebauungsplan die nach Gesetz ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen, da sie nicht der städtebaulichen Zielsetzung der Planung entsprechen.

Inwieweit das konkrete Bauvorhaben des Investors den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft.

Die Unterbringung von hausinternen Veranstaltungs-/ Verwaltungs- und Küchenräumen eines Seniorenpflegeheimes steht den Festsetzungen bezüglich der Art der baulichen Nutzung jedenfalls nicht entgegen, da es sich hierbei nicht um eigenständige, sondern zugeordnete Nutzungen handelt.

- Bedarfsermittlung

Da es sich bei der nun konkret beabsichtigten Planung eines Seniorenpflegeheims nicht um eine Planung der Stadt Friedberg handelt, wurden seitens der Stadt Friedberg im Vorfeld auch keine Studien zum Bedarf an Pflegeplätzen erarbeitet. Diese Voruntersuchungen erfolgten durch den Privatinvestor, der einen rechnerischen Bedarf an Pflegeplätzen ermittelt hat.

Inwieweit der tatsächliche Bedarf für eine private Planung besteht, wird seitens der Stadt Friedberg - wie bei anderen Privatinvestitionen auch - nicht überprüft; entscheidend ist hier lediglich, ob die Planung grundsätzlich den städtebaulichen Zielen entspricht.

- Altlast

Die festgestellte Altlast wurde im Bebauungsplanentwurf ausreichend berücksichtigt; dies wurde auch im Rahmen der Ämterbeteiligung von der entsprechenden Fachabteilung des Regierungspräsidiums (RP) Darmstadt bestätigt. Eine entsprechende Kennzeichnung ist im Plan enthalten; ein Sanierungskonzept wurde im Februar 2014 erarbeitet und ist Bestandteil des Sanierungsbescheides des RP Darmstadt vom 15.04.2014.

Sämtliche Maßnahmen werden durch ein fachkundiges Ingenieurbüro überwacht und dokumentiert. Eine Baugenehmigung kann ohnehin erst erteilt werden, wenn alle Maßnahmen des Sanierungskonzeptes umgesetzt wurden.

c) Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mittelhessen vom 24.07.14

Beschluss:

Die Anregung, aufgrund eines „offensichtlichen Missverhältnisses“ gem. § 4 (2) der Stellplatzsatzung der Stadt Friedberg, den Bedarf der notwendigen Stellplätze zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Der Nachweis der notwendigen Stellplätze erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens.

Nach der bisherigen Vorplanung des Investors sind für das Seniorenpflegeheim gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Friedberg 21 Stellplätze vorgesehen.

Das entspricht einem Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 6 Pflegebetten; damit liegt die Stadt Friedberg im obersten Bereich der nach Muster-Stellplatzsatzung empfohlenen Richtzahl (1 St/ 6–10 Betten). Auch im Vergleich zu anderen Städten im Umfeld liegt die Stadt Friedberg mit ihrer Forderung an der Spitze (Bsp. Bad Nauheim: 1 St/10 Betten, Bsp. Bad Vilbel/ Bad Homburg/ Friedrichsdorf/ Karben/ Gießen: 1St/ 8 Betten). Eine noch höhere Stellplatzforderung durch die Stadt Friedberg mit der Begründung eines „offensichtlichen Missverhältnisses“ wäre vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt. Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei dem geplanten Seniorenpflegeheim um eine atypische Anlage handelt, für die der zugrunde gelegte Stellplatzansatz gemäß Satzung offensichtlich nicht ausreichend wäre.

Im Vergleich zu den bestehenden Seniorenpflegeheimen in Friedberg müssen hier aufgrund der höheren Stellplatzanforderung bereits mehr Stellplätze nachgewiesen werden.

Der Bebauungsplan sieht ausreichend Flächen für den Stellplatznachweis vor. Neben den ausgewiesenen Flächen für Stellplätze und Garagen kann der Nachweis auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen.

d) Stellungnahme eines Bürgers vom 15.07.14

Beschluss:

Die Anregung, das Bebauungsplanverfahren erst nach einer signifikanten Erhöhung der Stellplatzkapazität weiterzuführen, wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Begründung:

Der Nachweis der notwendigen Stellplätze erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens.

Nach der bisherigen Vorplanung des Investors sind für das Seniorenpflegeheim gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Friedberg 21 Stellplätze vorgesehen. Das entspricht einem Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 6 Pflegebetten; damit liegt die Stadt Friedberg im obersten Bereich der nach Muster-Stellplatzsatzung empfohlenen Richtzahl (1 St/ 6–10 Betten). Auch im Vergleich zu anderen Städten im Umfeld liegt die Stadt Friedberg mit ihrer Forderung an der Spitze (Bsp. Bad Nauheim: 1 St/10 Betten, Bsp. Bad Vilbel/ Bad Homburg/ Friedrichsdorf/ Karben/ Gießen: 1St/ 8 Betten). Eine noch höhere Stellplatzforderung durch die Stadt Friedberg wäre vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt. Zudem liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei dem geplanten Seniorenpflegeheim um eine atypische Anlage handelt, für die der zugrunde gelegte Stellplatzansatz gemäß Satzung offensichtlich nicht ausreichend wäre.

Im Vergleich zu den bestehenden Seniorenpflegeheimen in Friedberg müssen hier aufgrund der höheren Stellplatzanforderung bereits mehr Stellplätze nachgewiesen werden.

Der Bebauungsplan sieht ausreichend Flächen für den Stellplatznachweis vor. Neben den ausgewiesenen Flächen für Stellplätze und Garagen kann der Nachweis auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen.

Für das „Kaiser-Carree“ sind ausreichend Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen.

e) Stellungnahme des Wetteraukreises - Untere Denkmalschutzbehörde vom 08.07.2014

Anmerkung:

Die Forderungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen, sie haben keine Auswirkungen auf die Regelungen im Bebauungsplan.

f) Stellungnahme des Wetteraukreises – Archäologische Denkmalpflege vom 25.07.2014

Beschluss:

Die Hinweise 1 bis 3 werden in den Bebauungsplan übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

g) Stellungnahme des Wetteraukreises – Kommunalhygiene und Amtsärztlicher Dienst vom 20.06.2014

Anmerkungen zu den Vorgaben und Hinweisen:

Die Vorgaben haben keine Auswirkungen auf das laufende Bebauungsplanverfahren.
Zu den genannten Punkten wird folgendes angemerkt:

Anmerkung zu 1)- Altlasten:

Im Februar 2014 wurde für das Grundstück ein Sanierungskonzept erarbeitet und ist Bestandteil des Sanierungsbescheides des RP Darmstadt vom 15.04.2014. Im Sanierungskonzept ist eine Kontrolle der freigelegten Flächen auf bisher nicht festgestellte Bodenverunreinigungen bereits vorgesehen und sofern Auffälligkeiten festgestellt werden, entsprechende Maßnahmen gem. Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung vorzunehmen.

Sämtliche Maßnahmen werden durch ein fachkundiges Ingenieurbüro überwacht und dokumentiert. Eine Baugenehmigung kann ohnehin erst erteilt werden, wenn alle Maßnahmen des Sanierungskonzeptes umgesetzt wurden.

Anmerkung zu 2) - Regenwassernutzung:

Der Bauherr ist verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend einzuhalten. Ein gesonderter Hinweis im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Anmerkung zu 3) - Freiflächen/ Grenzabstand:

Das geplante Maß der baulichen Nutzung liegt im Bereich des festgesetzten WA 1 bei knapp 0,4 und ist damit im Rahmen der festgelegten Obergrenzen gem. § 17 Baunutzungsverordnung. Durch die geplante Bebauung werden die vorgeschriebenen Abstandsflächen gemäß Hessischer Bauordnung eingehalten; entsprechende gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gewährleistet.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 „Seniorenpflegeheim Carl-Damm-Straße“ in Friedberg - Kernstadt wird als Satzung beschlossen.
2. Die gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 (3) Satz 1 HBO als Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 (1) HBO werden ebenfalls beschlossen.
3. Der vorliegende Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht) des Bebauungsplanes Nr. 78 „Seniorenpflegeheim Carl-Damm-Straße“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

2.	11-16/1040	Bebauungsplan Nr. 86 "Tepler Straße/Am Dachspfad", Teil II in Friedberg - Kernstadt hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB Bezug: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.06.2014
-----------	-------------------	---

B) Beschluss:

1. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf Nr. 86 "Tepler Straße/Am Dachspfad", Teil II wird als Satzung beschlossen.
2. Die gem. § 9 (4) BauGB i.V. mit § 81 (3) S.1 HBO als Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommenen Vorschriften gem. § 81 (1) HBO werden ebenfalls beschlossen.
3. Der vorliegende Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Tepler Straße/Am Dachspfad", Teil II wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

3.	11-16/1048	Bauleitplanung der Nachbarstadt Bad Nauheim; Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Gewerbeband Frankfurter Landstraße" hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB / Abstimmung mit den Nachbargemeinden
-----------	-------------------	--

C) Beschluss:

Seitens der Stadt Friedberg werden zu der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr.47 „Gewerbeband Frankfurter Landstraße“ der Stadt Bad Nauheim weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

4. 11-16/1050 Fällung von 44 Pappeln in Dorheim

D) Beschluss:

1. Dem Fällantrag für die 44 standortfremden Säulenpappeln im Vogelschutzgebiet 5519-401 Wette-
rau wird zugestimmt. Die Fremdfinanzierung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe seitens der
Unteren Naturschutzbehörde.
2. Da eine Ersatzpflanzung von 44 Bäumen an Ort und Stelle aus naturschutzfachlichen Gründen
nicht vertretbar wäre und dem eigentlichen Sinn der Kompensationsmaßnahme widersprechen
würde, ist geplant den Grabenaufwuchs, bei dem sich auch Gehölze ansiedeln werden, durch na-
türliche Sukzession entstehen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

5. 11-16/1042 Bau der Regionalparkroute entlang der Usa hier: Fällung von vier Bäumen auf dem ehemaligen Kleingarten- grundstück an der Dorheimer Straße im Bereich des rechts- kräftigen Bebauungsplanes Viehweide

Der Ausschuss für Bauwesen, Planung, Umwelt und Konversion nimmt die Fällung von vier Bäumen
für den Bau der Regionalparkroute entlang der Usa zur Kenntnis.

6. Sachstandsbericht Konversion "Ray Barracks"

Zum Sachstand der Planung zur Konversion der „Ray Barracks“ erläutert Frau Dr. Pfeffer, dass das
Gutachten zur Seveso II Problematik (Raiffeisen) in Kürze erwartet wird. Die Altlastenuntersuchungen
sind noch nicht abgeschlossen. Die Kosten für die Bodenuntersuchungen und das Seveso II Gutach-
ten werden von der BIMA getragen.

Im Amt für Stadtentwicklung, Liegenschaften und Rechtswesen wird derzeit über den Folgelastenver-
trag beraten – in diesem Zusammenhang soll ein Termin mit der BIMA in der 49. Woche stattfinden.
Darüber hinaus wird durch das Amt für Stadtentwicklung derzeit der Masterplan überarbeitet.
In diesem neuen Konzept wird mehr Fläche als zuvor für Wohnen vorgesehen - die Ergebnisse der
Überarbeitung sollen voraussichtlich in der nächsten Sitzung vorgestellt werden.

Die Frage von Mitglied Velten, ob die Kompaniegebäude, die Kirche und der Capri Club bereits als
Denkmäler eingetragen sind beantwortet Frau Dr. Pfeffer wie folgt: Es sind noch keine Eintragungen
in die Denkmaltopographie vorgenommen worden, aber man kann davon ausgehen, dass nicht Ein-
zeldenkmäler sondern eine Gesamtanlage eingetragen wird, wobei eine Abgrenzung noch nicht fest-
steht.

7. Verschiedenes

7.1. Verschiedenes; hier: Verkauf Grundstücke "Am Steinernen Kreuz"

Stadtverordneter Cellarius fragt ob alle Grundstücke „Am Steinernen Kreuz“ verkauft sind?
Frau Dr. Pfeffer beantwortet die Frage wie folgt: derzeit sind 3 Grundstücke noch nicht verkauft, aber
es gibt Nachrücker in der Bewerberliste, die im Moment angeschrieben werden.

7.2.**Verschiedenes;
hier: LED-Beleuchtung**

Der Vorsitzende Contag erinnert daran, dass nach der LED Umrüstung geprüft werden sollte, ob an der Einstellung (zum Beispiel Winkel) noch etwas geändert werden muss. Hier weist er besonders auf die Beleuchtung der „Großen Unterführung“ hin, in der die Fahrbahn hell beleuchtet ist, die Gehwege aber nur sehr schlecht. Stadtverordneter Güssgen-Ackva weist in diesem Zusammenhang auch auf die Straße „Über dem Wehrbach“ hin, in der nach seiner Meinung noch Korrekturen an der Einstellung vorgenommen werden müssten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Vorsitzender Contag die Sitzung mit Dankesworten an die Anwesenden.

gez.: Contag
(Vorsitzender)

gez.: Kleinschmidt
(Schriftführerin)